

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 3.

Donnerstag, den 18. Februar

1909.

Die neuen eherechtlichen Dekrete betreffend.

Nr. 1272. Durch Erlaß Nr. 3029 vom 9. März 1908 haben wir den lateinischen und deutschen Text des Dekretes der Konzilskongregation „Ne temere“ vom 2. August 1907 und der Konstitution „Provida“ vom 18. Januar 1906 und einige dazu ergangene authentische Interpretationen veröffentlicht und im Anschluß daran die von der Kölner Bischofs-Konferenz vom 10. Dezember 1907 festgesetzte Vollzugsverordnung zur Darnachachtung unserem Alerius publiziert.

Inzwischen sind zu diesen Ehegesetzen eine Reihe neuer wichtiger Erläuterungen seitens der Konzilskongregation ergangen unterm Datum des 28. März 1908 (veröffentlicht im Anzeigebblatt Nr. 9 vom 21. Mai 1908) und des 27. Juli 1908. Von den letztgenannten beziehen sich die Entscheidungen Nr. V—VIII auf Missionsgebiete; dagegen sind die Fragen I—IV auch für unsere Verhältnisse von praktischer Bedeutung. Die betreffenden Fragen und Antworten lauten

Dubia. 1. *Utrum ad valida ineunda sponsalia partes teneantur subsignare scripturam unico contextu cum paroco seu Ordinario aut cum duobus testibus; an potius sufficiat ut scriptura, ab una parte cum paroco vel cum duobus testibus subsignata, remittatur ad alteram partem quae vicissim cum paroco vel cum duobus testibus subscribat*

II. *An ad sponsalium validitatem in scriptura sit apponenda data, seu adscriptio diei, mensis et anni.*

III. *An vi decreti Ne temere, etiam ad matrimonia mixta valide contrahenda, ab Ordinario vel a paroco exquirendus sit contrahentium consensus.*

IV. *Utrum ad valide et licite matrimoniis adsistendum, ad tramitem art. VI decreti, requiratur semper delegatio specialis, an vero sufficiat generalis.*

Et Eminentissimi Patres S. C. Concilii in plenariis comitiis diei 27. Iulii 1908 respondendum censuerunt.

Ad I. *Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.*

Ad II. *Affirmative.*

Ad III. *Affirmative, servatis ad liceitatem, quoad reliqua, praescriptionibus et instructionibus S. Sedis.*

Ad IV. *Quoad delegationem nihil esse immutatum, excepta necessitate eam faciendi sacerdoti determinato et certo, et restrictam ad territorium delegantis.*

Diese nachträglichen bedeutsamen Erläuterungen zu den vorgenannten Ehegesetzen sowie das Bedürfnis, noch über einzelne weitere Punkte, über die man zweifelhaft sein kann, aufzuklären, haben eine neue Redaktion unserer „Antweisung“ notwendig gemacht, deren Text im Anschluß hieran folgt.

Freiburg, den 4. Februar 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Anweisung

betreffend die Ausführung des Dekretes S. Cong. „Ne temere“ vom 2. August 1907 und der Constitutio Sr. Heiligkeit Papst Pius X. „Provida“ vom 18. Januar 1906.

A. Das Dekret „Ne temere“.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Mit der Überfendung, d. h. der Absendung des Dekretes „Ne temere“ an die Ordinarien gilt dasselbe als verkündigt, einerlei, ob es in ihre Hände gelangt ist oder nicht.

Die Promulgationsklausel ist kollektiv zu verstehen.

2. Die Geltung des Dekretes hat mit Mitternacht auf den Ostersonntag 1908, den 19. April, begonnen.

3. Das Dekret „Ne temere“ ist verpflichtend für die ganze katholische Kirche ritus latini (nicht ritus orientalis); die Konstitution „Provida“ gilt nur für das jetzige Deutsche Reich, d. h. für die, welche im Deutschen Reiche geboren sind und daselbst die Ehe schließen¹⁾.

4. Das Dekret „Ne temere“ geht die Katholiken ritus latini in der ganzen Welt an, nur diese, nicht die Katholiken ritus orientalis, auch nicht die Irrgläubigen, Ungläubigen und Schismatiker. Eine Ausnahme läßt es nur zu bei Mischehen, d. h. Ehen zwischen Katholiken und getauften Nichtkatholiken im Deutschen Reiche, woselbst die Constitutio „Provida“ vom 18. Januar 1906 gilt. Dagegen ist die zwischen einem Katholiken ritus latini und einem Katholiken ritus orientalis ohne Beachtung des Dekretes „Ne temere“ eingegangene Ehe überall ungültig²⁾.

5. Im Sinne des Dekretes gelten als Katholiken

a) die in der katholischen Kirche Getauften,

b) die zu ihr Konvertierten,

selbst noch, wenn die unter a und b Genannten nachher aus der Kirche ausscheiden.

6. Als Pfarrer im Sinne der obigen und nachfolgenden Bestimmungen gilt nicht nur der Inhaber oder selbständige Verwalter (Verweser, Administrator) einer kanonisch errichteten Pfarrei, sondern in Gegenden, wo keine kanonisch errichteten Pfarreien bestehen, auch jeder Priester, dem in einem bestimmten Bezirke die selbständige pfarrliche Seelsorge von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit übertragen worden ist³⁾.

In Missionsgebieten, deren Aufteilung in einzelne Parochien oder Bezirke noch nicht erfolgt ist, gilt als Pfarrer im obigen Sinne jeder Priester, der von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit mit der selbständigen Seelsorge auf einer Missionsstation beauftragt worden ist.

Militärgeistliche oder Pfarrer, die weder für sich allein, noch in Gemeinschaft mit einem anderen Pfarrer einen örtlichen Seelsorgebezirk innehaben, wohl aber in direkter Weise eine Jurisdiktion über Personen oder Familien ausüben, und zwar so, daß sie diese Personen überall hin mit ihrer Jurisdiktion begleiten, können den Eheschließungen ihrer Untergebenen überall gültig assistieren; bezüglich ihrer hat das Dekret „Ne temere“ überhaupt keine Aenderung herbeigeführt⁴⁾.

Pfarrer, die zwar einen ausschließlich eigenen örtlichen Seelsorgebezirk nicht besitzen, wohl aber einen solchen mit einem oder mehreren anderen Pfarrern gemeinschaftlich innehaben, können in diesem Bezirke Eheschließungen gültig assistieren⁵⁾.

Kapläne und Rektoren frommer Stiftungen aller Art, die von der pfarrlichen Jurisdiktion exempt sind, können ohne Delegation seitens des Pfarrers oder Ordinarius Eheschließungen der ihnen unterstellten Personen assistieren, jedoch nur an dem Orte, wo sie Jurisdiktion ausüben, und insofern die Uebertragung der vollen pfarrlichen Gewalt an sie feststeht⁶⁾.

¹⁾ S. C. C. 28. III. 1908. ad III.

²⁾ S. C. C. 28. III. 1908. ad I.

³⁾ Wird innerhalb einer kanonisch errichteten Pfarrei ein bestimmter Bezirk als Kapellengemeinde, Filialgemeinde oder Expositur abgegrenzt, ohne als eigene Kuratie oder Pfarrei errichtet zu werden, aber dennoch einem besonderen Priester zur selbständigen Seelsorge übertragen, so assistiert derselbe den Ehen daselbst nur dann gültig, wenn er vom Ordinarius oder vom zuständigen Pfarrer dazu delegiert ist.

⁴⁾ S. C. C. 1. Februarii 1908 ad VII.

⁵⁾ S. C. C. 1. Februarii 1908 ad VIII.

⁶⁾ S. C. C. 1. Februarii 1908 ad X.

Besondere Bestimmungen.

a) Eheverlöbniß.

Um für gültig erachtet zu werden und kanonische Rechtsfolgen zu haben¹⁾, muß ein Eheversprechen schriftlich abgeschlossen werden. Die Urkunde, zu welcher Formulare verwendet werden dürfen, muß von den Brautleuten selbst und außerdem entweder vom Pfarrer oder vom Ordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen, und zwar bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten²⁾ unterschrieben sein. Dem Verlöbnißvertrage muß bei Strafe der Ungültigkeit, Tag, Monat und Jahr beigelegt sein³⁾.

Sind beide Vertragsschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig, so ist dies in der Urkunde zu vermerken und die Unterschrift eines weiteren Zeugen beizufügen. Des Schreibens unkundige Zeugen können nicht beigezogen werden.

Die Sponsalien können vor einem beliebigen Pfarrer oder Ordinarius, jedoch nur innerhalb seines Bezirkes geschlossen werden. Außerhalb desselben können Pfarrer oder Ordinarius nur als einfache Zeugen, also in Gemeinschaft mit einem zweiten Zeugen auftreten⁴⁾. Der Pfarrer sowie der Ordinarius sind nicht berechtigt, andere zur Entgegennahme von Verlöbnißverträgen zu delegieren⁵⁾. Somit kann z. B. der jeweilige Hilfsgeistliche bei Abschluß des Verlöbnißvertrages nur als einfacher Zeuge, also in Gemeinschaft mit einem zweiten Zeugen, mitwirken.

Eheversprechen, welche diesen Vorschriften nicht genügen, sind ohne kirchenrechtliche Wirkungen. Das verbotende Ehehindernis des Verlöbnißes und das trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (*publicae honestatis*) zwischen dem Bräutigam und der Mutter, Schwester oder Tochter der Braut, sowie zwischen der Braut und dem Vater, Bruder oder Sohn des Bräutigams treten also nur dann ein, wenn das Verlöbniß nach den Forderungen des Dekretes gültig ist.

Die Frage, ob aus besonderen Gründen moralische Verpflichtungen irgendwelcher Art aus den ohne Beobachtung des Dekretes „*Ne temere*“ geschlossenen Eheverlöbnißes entstehen, ist nicht zur Erörterung gelangt⁶⁾.

Personen, die um eines immerwährenden, wenn auch dispensablen Ehehindernisses willen eine gültige oder erlaubte Ehe nicht eingehen können, sind, solange sie nicht Dispens erhalten haben, auch zur Schließung von Sponsalien unfähig. Vorübergehende, d. h. von selbst wegfallende Ehehindernisse, wie z. B. der verbotenen Zeit, machen den Abschluß des Verlöbnißes nicht unmöglich.

Die Eingehung eines kanonischen Eheverlöbnißes oder die Zuziehung des Pfarrers oder Ordinarius zu demselben ist keine notwendige Vorbedingung für die Eingehung einer Ehe.

Wird der Pfarrer zur Entgegennahme eines Verlöbnißvertrages zugezogen, so soll der Vertrag in der Regel in dem Amtszimmer des Pfarrhauses und unter Benutzung des im Anzeigebblatt 1908 S. 225 abgedruckten Formulars abgeschlossen werden. Die Eltern der Brautleute sollen in der Regel der Verlobung beiwohnen. Der Pfarrer hat nach Aufnahme der Personalien der Kontrahenten zunächst festzustellen, daß Ehehindernisse, welche den Abschluß eines kanonischen Verlöbnißes unmöglich machen, nicht vorliegen oder durch schon erteilte Dispense behoben sind. Stellt sich ein unbehobenes Hindernis dabei heraus, so ist der Abschluß der Verlobung bis nach erlangter Dispense zu verschieben. Die Feststellung der Ehehindernisse hat, wie bisher, vorsichtig und gegebenenfalls durch getrennte Befragung der Brautleute zu erfolgen. Ebenso soll sich der Pfarrer in entsprechender Weise über die Einwilligung der Eltern der Brautleute zu dem beabsichtigten Verlöbniß vergewissern. Darauf belehre der Pfarrer die Brautleute über den Zweck, die Wichtigkeit und die rechtlichen Folgen der Verlobung, befrage sie noch einmal ausdrücklich über ihre Absicht, einen Verlöbnißvertrag zu schließen, und lege ihnen endlich das obengenannte Formular vor. Alsdann erfolgt dessen Verlesung, die beiderseitige Unterzeichnung durch die Brautleute und die Unterschrift des Pfarrers. Hierzu tritt im Falle, daß beide Vertragsschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig sind, die Unterschrift des obengenannten weiteren Zeugen, welcher schon zur Verhandlung, nicht erst nachträglich, zuzuziehen ist. Hierauf entläßt der Pfarrer die Verlobten mit einer Belehrung über die Pflichten der Verlobten und die Vorbereitung auf den heiligen Stand der Ehe.

Die erfolgte Verlobung wird wegen ihrer kirchenrechtlichen Wirkungen in ein eigenes Buch mit Angabe des Tages, der Namen der Brautleute und Zeugen, sowie der durch Dispens behobenen Hindernisse eingetragen; die Urkunde ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Auf Verlangen kann jedem der Verlobten eine beglaubigte Abschrift der Verlobungsurkunde

¹⁾ Die bürgerlichen Rechtsfolgen (BGB. § 1297 ff.) treten nach wie vor auch bei formlosem Abschluß des Verlöbnißes ein.

²⁾ *Unico contextu*. S. C. C. 27. Julii 1908 ad I. ³⁾ S. C. C. 27. Julii 1908 ad II.

⁴⁾ S. C. C. 28. Martii 1908 ad VII. ⁵⁾ S. C. C. 28. Martii 1908 ad VI.

⁶⁾ Die bürgerlichen Rechtsbestimmungen über die Schadloshaltung bei einseitig aufgelösten Eheverlöbnißes s. BGB. § 1298.

ausgehändigt werden. Für die Zuziehung zum Abschluß des Verlöbnißvertrages sind Gebühren nicht zu erheben. — Die Geistlichkeit soll in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die Verlobungen wenn möglich vor einem Pfarrer und in der Regel vor dem Pfarrer der Braut abgeschlossen werden. Die Seelsorger mögen aber in kanonischer Form geschlossene Eheversprechen nicht deswegen mißbilligen, weil sie ohne ihre Zuziehung abgeschlossen wurden, jedoch dafür sorgen, daß ihnen der Abschluß des Eheversprechens zur Eintragung in das Verlöbnißbuch angezeigt und die Urkunde darüber oder eine beglaubigte Abschrift derselben im Pfarrarchiv niedergelegt werde.

Für die Auflösung eines kanonischen Verlöbnißes ist eine kanonische Form nicht vorgeschrieben. Ist aber ein Verlöbniß in kanonischer Form abgeschlossen, so gilt dasselbe als zu Recht bestehend, bis der Beweis für die Auflösung erbracht ist. Die Möglichkeit der beiderseitig freiwilligen Auflösung eines Verlöbnißes und die Gründe, welche nach dem bisherigen Rechte zum einseitigen Rücktritt eines Teiles vom Verlöbniße berechtigen, sind durch das Dekret nicht berührt worden. Das trennende Ehehindernis *publicae honestatis* bleibt wie bisher auch nach Auflösung des Verlöbnißes bestehen.

b) Eheschließung.

I. Die Form der Eheschließung.

Zur kanonischen Gültigkeit einer Ehe ist erforderlich¹⁾, daß sie vor einem Pfarrer oder vor einem Ordinarius oder vor einem seitens eines dieser beiden hierzu ermächtigten Priester und vor mindestens zwei Zeugen geschlossen werde; es sind dabei die im Nachstehenden angegebenen Regeln zu befolgen und die unter V und VI bezeichneten Ausnahmen zu beachten. — Die bisherigen kirchlichen Bestimmungen über das Aufgebot bleiben unverändert. —

II. Erfordernisse zur gültigen Eheassistenz seitens des Pfarrers.

§ 1.

Der Pfarrer assistiert gültig vom Tage der Besitzergreifung des Benefiziums oder der Übernahme des Amtes an, außer er wäre durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert. Wirkt ein designierter Pfarrer schon vor der Investitur als selbständiger Verwalter der Pfarrei, so assistiert er als solcher gültig²⁾.

§ 2.

Der Pfarrer kann nur innerhalb seines Pfarrbezirkes gültig assistieren, jedoch ist zur Gültigkeit nicht erforderlich, daß die Kontrahenten seine Pfarrangehörigen seien. Außerhalb seines Pfarrbezirkes kann er selbst bei seinen eigenen Pfarrkindern nur als Delegierter des dort Zuständigen gültig Assistenz leisten.

§ 3.

Damit die Ehe gültig sei, muß der Pfarrer oder Ordinarius zu ihrem Abschlusse eingeladen und gebeten sein, was auch stillschweigend geschehen kann, sofern nur Überraschung, Gewalt und schwere Furcht dabei ausgeschlossen sind³⁾. Die rein passive Entgegennahme des Konsenses genügt nicht zur Gültigkeit der Ehe, vielmehr muß die Entgegennahme des Konsenses sich in allen Fällen, auch bei gemischten Ehen, in Frage und Antwort vollziehen⁴⁾.

III. Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenz seitens des Pfarrers.

§ 1.

Es muß festgestellt sein, daß die Kontrahenten ledig sind und ein Ehehindernis nicht zur Kenntnis gelangt ist.

§ 2.

Es muß feststehen, daß einer der beiden Kontrahenten im Pfarrbezirke seinen Wohnsitz (Domizil) hat, oder sich daselbst wenigstens seit einem Monat aufhält⁵⁾.

§ 3.

Ist der Pfarrer auf Grund des § 2 zur Assistenz nicht berechtigt, so bedarf er dazu — außer im Notfalle — der Erlaubnis des zur Trauung berechtigten Pfarrers oder Ordinarius. Über die Trauung in Todesgefahr vgl. V.

¹⁾ Über die bürgerliche Form der Eheschließung s. BGB. §§ 1317—1321 u. EG. z. BGB. Art. 46.

²⁾ Bei Erledigung der Pfarrei bzw. längerer Verhinderung des Inhabers geht dieses Recht auf denjenigen Geistlichen über dem von dem kirchlichen Vorgesetzten die provisorische Verwaltung der Stelle übertragen ist.

³⁾ S. C. C. 28. Martii 1908 ad IV.

⁴⁾ S. C. C. 28. Martii 1908 ad IV. S. C. C. 27. Julii 1908 ad III.

⁵⁾ Es ist also nicht erforderlich, daß einer der Kontrahenten im Pfarrbezirke ein Domizil oder Quasidomizil habe. S. C. C. 28. Martii 1908 ad V. Als Monat gilt die Zeit von dreißig aufeinander folgenden Tagen.

§ 4.

Für die Trauung der Wohnsitzlosen (vagi) ist, außer im Notfalle, die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.

§ 5.

In jedem Falle soll als Regel gelten, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut (bei Mischehen vor dem Pfarrer des katholischen Nupturienten) stattfinden soll, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund entschuldigt.

IV. Uebertragung der Trauungsbefugnis.

Pfarrer und Ordinarius können jedem anderen Priester die Vollmacht übertragen, den Ehen, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes geschlossen werden, gültig zu assistieren. Die Delegation kann sich auf eine oder mehrere Personen erstrecken, sie muß eine ausdrückliche sein und jeden der Bevollmächtigten genau kenntlich machen.

Danach ist es auch erlaubt, daß sich unter Zustimmung des Ordinarius mehrere Pfarrer einer Stadt gegenseitig delegieren (Ne temere VI) oder sich die Trauungserlaubnis erteilen (Ne temere V § 3), sodaß die Trauung alsdann sowohl in der Pfarrei des Delegierenden als des Delegierten stattfinden könnte. Im übrigen sind die bisherigen Bestimmungen über die Delegation zur Trauung nicht geändert¹⁾. Daher ist es dem Delegierten, z. B. dem Hilfsgeistlichen, auch in Zukunft nicht erlaubt, ohne weiteres eine Subdelegation eintreten zu lassen²⁾.

V. Ehe in Todesgefahr.

Ist es im Falle einer Todesgefahr unmöglich, den Pfarrer oder Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester rechtzeitig herbeizurufen, so kann die Ehe zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimation der Nachkommenschaft vor jedem (also auch einem exkommunizierten oder suspendierten) Priester und zwei Zeugen gültig geschlossen werden.

VI. Nöthe ohne Priester.

Wenn es in einer Gegend schon seit Monatsfrist unmöglich ist, den Pfarrer oder den Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester zur Eheassistenz zu haben, so kann eine Ehe gültig und erlaubter Weise geschlossen werden, indem die Brautleute vor zwei Zeugen förmlich erklären, daß sie sich einander zur Ehe nehmen.

VII. Beurkundung der Ehe.

§ 1.

Die Namen der Brautleute und Zeugen, sowie Ort und Tag einer jeden Eheschließung einer Pfarrei sollen unter Beifügung der Geburtstage der Brautleute in das Trauungsbuch der Pfarrei unter Beobachtung der Diözesanvorschriften eingetragen werden.

§ 2.

Auch im Taufbuch ist bei dem Namen der Neuvermählten der Tag und Ort der Trauung genau zu vermerken.

Ist einer der Gatten in einer anderen Pfarrei getauft, so ist dem Pfarrer seines Taufortes unter Angabe des Geburtstages und womöglich des Tauftages Ort und Tag der Trauung binnen 14 Tagen mitzuteilen. Findet sich daselbst die Taufe nicht verzeichnet, so ist die empfangene Meldung alsbald an die bischöfliche Behörde weiterzugeben.

§ 3.

Ist eine Ehe in Todesgefahr vor einem sonst nicht bevollmächtigten Priester oder eine Nöthe ohne Priester geschlossen worden, so haben im ersten Falle der trauende Priester zugleich mit dem Ehepaar, im zweiten Falle die Zeugen mit dem Ehepaar dafür zu sorgen, daß die Eheschließung mit besonderer Beschleunigung in die Trauungs- und Taufbücher eingetragen werde.

VIII. Strafbestimmungen.

Seelsorger, welche vorstehende Bestimmungen übertreten, unterliegen Strafen, die der Ordinarius nach den

¹⁾ S. C. C. 27. Julii 1908 ad IV.

²⁾ Nach der Verordnung vom 22. Juni 1899 bzw. § 5 unseres Statuts über das Verhältnis der Pfarrer und Hilfspriester vom 4. April 1907 sind jedoch in unserer Erzdiözese auch die Hilfspriester, weil ad universitatem causarum delegiert, auch zur Subdelegation bei Eheschließungen berechtigt, soweit der Pfarrer ihnen die Befugnis für den Einzelfall nicht ausdrücklich entzogen hat, und zwar gilt dies hinsichtlich aller Brautpaare, welche sich in der betreffenden Pfarrei zur Eheschließung einfinden.

Umständen und der Schuld zu bemessen hat. Auch sind die Stolgebühren für eine unerlaubt vollzogene Trauung dem für sie nach III § 2 und 5 zuständigen Pfarrer abzugeben.

B. Die Konstitution „Provida“.

Die Geltung der Konstitution „Provida“ hat mit Mitternacht auf den Ostersonntag 1906, den 15. April, begonnen. Sie bestimmt, wie folgt:

1. Alle Katholiken ritus latini ohne Unterscheidung von tridentinischen oder nichttridentinischen Orten sind an die durch das Dekret „Ne temere“ getroffenen, das Tridentinum abändernden Bestimmungen gebunden.

2. Gemischte Ehen sind jetzt und künftig im ganzen Deutschen Reich auch ohne Beobachtung der im Dekret vorgeschriebenen Form, wenn auch unerlaubt, so doch gültig, sofern beide Teile in Deutschland geboren sind und sofern nicht der akatholische Teil früher der katholischen Kirche angehörte und erst später, wenn auch vor dem 7. Lebensjahre¹⁾, aus der Kirche ausgeschieden ist.

Somit gelten Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken, die irgend einmal der katholischen Kirche angehörten, aber aus ihr schieden, inbezug auf die Eheschließungsform des neuen Eherechtes nicht als gemischte Ehen, bedürfen also auch im Gebiete des Deutschen Reiches zu ihrer Gültigkeit der kirchlichen Form. Trotzdem ist aber bei solchen Ehen die Stellung der Kautelen zu verlangen und die Dispense super mixta religione einzuholen, weil der eine Teil sich nicht mehr zum katholischen Glauben bekennt.

3. Nichtkatholiken von Geburt aus, mögen sie getauft oder nicht getauft sein, sind, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen, an die für Katholiken vorgeschriebene Form der Eheverlöbnisse und Eheschließungen nicht gebunden.

Dagegen haben Ehen zwischen Nichtkatholiken von Geburt und solchen, die es durch Austritt aus der katholischen Kirche wurden, als gemischte Ehen zu gelten und sind im Gebiete des Deutschen Reiches auch ohne Einhaltung der kirchlichen Form gültig, wenn auch unerlaubt.

¹⁾ S. C. C. 1. Februarii 1908 ad V.

Kirchenordnung betreffend.

Nr. 1601. Unterm 16. Oktober v. Js. hat der Straffenat des Gr. Oberlandesgerichtes in den Gründen zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der Erhebung der öffentlichen Klage wegen Hausfriedensbruch u. a. folgendes anerkannt:

Der katholische Pfarrgeistliche ist ohne Zustimmung des Stiftungs- oder Gemeinderates befugt, im Wege der mündlichen Bekanntmachung von der Kanzel herab oder der Eröffnung an die Personen, die es angeht, gültig Vorschriften zu erlassen oder abzuändern, welche sich auf die Ordnung des Gottesdienstes beziehen, ihre Beobachtung zu überwachen und in der Kirche das Hausrecht zu wahren. Das Recht, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kirchen erforderlichen Vorschriften zu treffen, schließt auch in sich das Recht zu bestimmen, in welchen Teilen der Kirche die Besucher sich während des Gottesdienstes aufzuhalten haben, insbesondere anzuordnen, daß Frauen und Männer, Verheiratete oder Unverheiratete, jüngere Personen, insbesondere Schulkinder und christenlehrpflichtige Personen in den ihnen vorbehaltenen Bänken Platz zu nehmen haben. Werden in der bisherigen Ordnung vom Pfarrer Änderungen verfügt und finden die davon betroffenen Personen die Änderungen unbillig, so steht ihnen frei, sich um Abhilfe an die vorgesetzte Behörde (Ordinariat) zu wenden. Ob ein Hausfriedensbruch schon dann als gegeben angesehen werden kann, wenn Jemand in der Kirche lediglich der Aufforderung (des Pfarrgeistlichen), einen anderen Platz einzunehmen, keine Folge leistet, hat das Oberlandesgericht im vorliegenden Fall nicht entschieden. Jedenfalls aber kann nach seiner Entscheidung ein Hausfriedensbruch darin gefunden werden, daß eine Person, die sich der Kirchenordnung nicht fügen will, der seitens des Berechtigten an sie ergangenen Aufforderung, sich zu fügen oder die Kirche zu verlassen, keine Folge leistet. Zum subjektiven Tatbestand des Hausfriedensbruches gehört aber auch das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit bei Nichtbeachtung einer solchen Aufforderung. Im Hinblick auf diese Feststellungen des Gr. Oberlandesgerichtes bestimmen wir folgendes:

Wenn pfarramtliche Anordnungen darüber getroffen sind oder werden, welche Plätze von einer bestimmten Klasse der Kirchenbesucher beim Gottesdienste einzunehmen sind, und es weigern sich die Betreffenden, jenen Anordnungen sich zu fügen, so sind sie darauf hinzuweisen, daß ihnen das Recht der Beschwerde an uns zusteht, daß sie aber, wenn sie von diesem Rechte nicht oder ohne Erfolg Gebrauch machen, durch Nichtbeachtung der pfarramtlichen Weisungen sich je nach Umständen der Gefahr einer Bestrafung nach § 360 Ziff. 11, oder 123 des Reichsstrafgesetzbuches wegen groben Unfugs oder wegen Hausfriedensbruches aussetzen würden. Werden trotz dieser Belehrung und Ermahnung beharrlich die pfarramtlichen oder die auf eingelegte Beschwerde hingegangenen diesseitigen Anordnungen nicht beachtet, so ist wegen des weiteren Vorgehens unsere EntschlieÙung vom Pfarramt einzuholen.

Freiburg, den 11. Februar 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den rheinischen Nikolaus-Schifferverband betreffend.

Nr. 1608. Der Generalpräsident des Rhein. Nikolaus-Schifferverbandes, Herr Stadtdekan Bauer in Mannheim, hat uns gebeten, den Geistlichen unserer Erzdiözese nachstehenden Aufruf bekannt zu geben:

Der Rheinische Nikolaus-Schifferverband richtet an die hochwürdigen Herren Geistlichen das höfliche Ersuchen, die von ihrer Pfarrei abwandernden Jünglinge, welche sich dem Schifferstande zu widmen beabsichtigen, ihm gütigst überweisen zu wollen. Adresse: Schifferbüro Mannheim, B 7 Nr. 15. Für die Unterbringung in geeigneten Stellen wird gewissenhaft Sorge getragen.

Die Überweisung der Abwanderer wird aber nur dann auf Erfolg rechnen dürfen, wenn die jungen Leute frühzeitig und gründlich in der Heimat aufgeklärt werden über die draußen ihrer wartenden Gefahren und die Mittel, denselben zu begegnen. Sonst ist zu befürchten, daß sie die vonseiten unserer Vereine ihnen gewidmete Fürsorge als überflüssig oder gar als lästig ansehen und unbenutzt lassen.

Der Generalpräsident des Rheinischen Nikolaus-Schifferverbandes.
Joseph Bauer, Stadtdekan.

Wir benützen diese Gelegenheit, um auch unsererseits das höchst segensreiche Wirken des St. Nikolaus-Schifferverbandes dem Wohlwollen unseres Klerus zu empfehlen.

Freiburg, den 11. Februar 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Somiletische Fortbildung des jüngeren Klerus betreffend.

Nr. 478. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des hochwürdigsten Kapitelsvikariats vom 22. März 1872 Nr. 2599 bestimmen wir als Thematik für die Probepredigten des Jahres 1909:

A. für den Junitermin:

1. eine Predigt auf das hl. Lichtmessfest;
2. eine Homilie auf den Sonntag Sexagesima.

B. für den Dezembertermin:

1. eine Predigt auf das hl. Pfingstfest;
2. eine Homilie auf den 9. Sonntag nach Pfingsten.

Die besonderen Bemerkungen in unserm Anzeigebblatt vom 26. Februar 1896 sind strenge einzuhalten. Die Neupriester haben die Thematik auf den Dezembertermin zu bearbeiten.

Freiburg, den 13. Januar 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Trauungen auswärtiger Paare in Beuron betreffend.

Nr. 150. Das Kloster Beuron hat, um den mancherlei Unzuträglichkeiten ein Ende zu machen, welche durch die vielen dort begehrten Trauungen veranlaßt werden — deren Zahl hat sich trotz der Erklärung des Klosters in Nr. 1 des Anzeigeblasses 1901 seither mehr als verdoppelt — uns seine feste Absicht kundgegeben, künftighin in allen Fällen auswärtige Paare nicht mehr zur kirchlichen Trauung anzunehmen, hat sich jedoch bereit gefunden, eine Ausnahme in ganz besonders gearteten Fällen auf genügend begründete Bitte des betreffenden Pfarramtes zuzugestehen. In diesem Sinne ist die nachstehende neue Erklärung der Klosterleitung von Beuron abgefaßt, deren Inhalt und Zweck wir vollkommen billigen, und die wir unseren hochwürdigen Pfarrämtern zur genauen Darnachachtung und eventuell zur Belehrung ihrer Gemeinden vorlegen. Ähnliche Wünsche sind uns ferner vom Guardian des Klosters Gorheim bei Sigmaringen geäußert worden. Die Erklärung der Klosterleitung von Beuron lautet:

„Schon im Jahre 1901 sah sich das Kloster Beuron auf gewichtige Gründe hin zu der Erklärung veranlaßt, daß nur solche Brautpaare zur Trauung hier angenommen werden, welche dazu vorher vom zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich empfohlen worden sind.“

Diese Erklärung hat nicht die wünschenswerte Beachtung gefunden, so daß die ständig zunehmende Zahl von Trauungen auswärtiger Paare zu einem Mißstand sich auswächst, der die von der Kirche festgelegte Ordnung (cf. „Nemere“ V, 5) aufhebt und zu einer Reihe von Klagen und zu Unzukömmlichkeiten Anlaß gibt. Deshalb sieht sich die Klosterleitung zu der bestimmten Erklärung genötigt, daß in Zukunft keine auswärtigen Paare zur Trauung mehr angenommen werden können. Eine Ausnahme kann nur bei einem ganz besonders gearteten Fall auf begründete, vorher eingereichte Bitte des zuständigen Pfarramtes hin zugestanden werden, wobei stets die Zusage des Klosterpfarramtes abzuwarten ist“.

Freiburg, den 12. Februar 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Errichtung der Dreifaltigkeitskuratie in Offenburg betreffend.

Nr. 1506. Wir errichten hiermit bei der neuen Dreifaltigkeitskirche zu Offenburg eine Kuratie und teilen derselben die Katholiken zu, welche in dortiger Gemarkung östlich von der Linie wohnen, die durch die Achse des Bahnkörpers Karlsruhe-Offenburg und südlich der Handelsschule und des Lehrinstituts durch die Achse der Langen Straße gezogen wird.

Freiburg, den 11. Februar 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Errichtung der Kuratie Sulzbach, Dekanats Gernsbach, betreffend.

Nr. 715. Unter dem 20. Januar d. J. haben wir für die in der Gemarkung Sulzbach, Dekanats Gernsbach, wohnenden Katholiken eine eigene Kuratie errichtet.

Freiburg, den 21. Januar 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Zurufsetzung betreffend.

Nr. 303. In Uebereinstimmung mit der Großh. Staatsregierung — Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung

vom 30. Dezember 1908 Nr. 1527 — haben Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof den Vorstehenden Rat des Katholischen Oberstiftungsrates, Geheimen Rat *Gustav Kraus* seinem Ansuchen gemäß unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Freiburg, den 12. Januar 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Vermögenssteuer betreffend.

An sämtliche katholische Stiftungsräte.

Nr. 2967. Vom Jahr 1908 an sind in den Rechnungen der katholischen kirchlichen Ortsfonds die neuen Vermögenssteuerwerte und Vermögenssteueranschläge vorzutragen. Als Grundlage für diese Rechnungsvorträge sind von den zuständigen Großherzogl. Steuerkommissären für die betreffenden Fonds Darstellungen ihrer Vermögenssteueranlage und gegebenenfalls auch Steuerzettelabschriften über ihre Grundstücke bezw. Gebäude zu erheben und allen nächstfälligen Rechnungen anzuschließen. Ergeben sich in der Folgezeit Änderungen in der Steuerveranlagung eines Fonds, so ist jeweils eine neue Darstellung bezw. ergänzte Abschrift zur Rechnung zu bringen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1909.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e z e r.

Dürk.

Den Einzug der Kirchensteuer für das Jahr 1909 betreffend.

Nr. 4020. An die Stiftungsräte der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Einzug der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1909 in den Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden gemeinsam zu geschehen hat; es ist deshalb mit der Anforderung der örtlichen Kirchensteuer solange zuzuwarten, bis die Kirchensteuererheber die Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer erhalten haben. Erscheint in einer Kirchengemeinde aus besonderen Gründen die möglichst baldige Flüssigmachung der Mittel für die auf dem Wege der Ortskirchensteuer zu bestreitenden kirchlichen Bedürfnisse geboten, so hat der zuständige Stiftungsrat dies rechtzeitig anher anzuzeigen, damit wir die geeigneten weiteren Maßnahmen zu treffen in der Lage sind.

Die Impressen zu gemeinsamen Forderungszetteln können zum Preise von 50 \mathcal{L} für 100 Stück und jene zu gemeinsamen Mahn- und Vollstreckungslisten zum Preise von 80 \mathcal{L} für 100 Stück von der Aktiendruckerei Badenia hier portofrei bezogen werden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1909.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e z e r.

Dürk.

Pfründeanschriften.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Gailingen, Dekanats Hegau, mit einem Einkommen von 1752 \mathcal{M} . außer 181 \mathcal{M} . 86 \mathcal{L} für Abhaltung von 160 gestifteten Fahrtagen und außer 8 \mathcal{M} . 57 \mathcal{L} für besondere kirchliche Einrichtungen.

Markdorf, Dekanats Linzgau, Nachprädicaturbenefizium, mit einem Einkommen von 1932 \mathcal{M} nebst 18 \mathcal{M} . für Abhaltung von 18 gestifteten Fahrtagen.

Oberbergen, Dekanats Eudingen, mit einem Einkommen von 1477 *M.* außer 172 *M.* 93 *S.* für Abhaltung von 155 gestifteten Jahrtagen, wovon 5 Jahrtage mit 6 *M.* 07 *S.* Gebühren auf der Pfründe selbst ruhen, und außer 98 *M.* 92 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen, darunter 83 *M.* 92 *S.* Ganggebühren aus dem Kirchenfond Vogtsburg, und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumschuld im restlichen Betrage von rund 282 *M.* durch jährliche Abgaben von 80 *M.* auf 4% Zins und Kapital an den Kirchenfond Oberbergen zu tilgen.

Tiefenbrunn, Dekanats Mühlhausen, mit einem Einkommen von 1178 *M.* außer 118 *M.* 66 *S.* für Abhaltung von 119 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Balzfeld, Dekanats Waibstadt, mit einem Einkommen von 2021 *M.*, außer 237 *M.* 66 *S.* für Abhaltung von 151 gestifteten Jahrtagen und außer 2 *M.* 57 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

III.

Obriheim, Dekanats Mosbach, mit einem Einkommen von 1140 *M.* außer 132 *M.* 03 *S.* für Abhaltung von 68 gestifteten Jahrtagen und außer 300 *M.* für Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes im Filial Hochhausen.

Reichenau-Oberzell, Dekanats Konstanz, mit einem Einkommen von 2246 *M.* außer 141 *M.* 23 *S.* Gebühren für Abhaltung von 136 gestifteten Jahrtagen und außer 4 *M.* 63 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Sandhausen, Dekanats Heidelberg, mit einem Einkommen von 1658 *M.* außer 48 *M.* 23 *S.* für Abhaltung von 40 gestifteten Jahrtagen.

Markelfingen, Dekanats Konstanz, mit einem Einkommen von 1597 *M.* außer 101 *M.* 01 *S.* für Abhaltung von 131 gestifteten Jahrtagen und mit der Verbindlichkeit, daß der künftige Pfründenbesitzer zunächst eine Provisoriumschuld an die katholische Pfarrpfündekasse im Betrage von 1074 *M.* in jährlichen Raten von 100 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu tilgen und das weitere Pfründeeinkommen mit 1497 *M.* bezw. nach Wegfall der Provisoriumschuld das Reineinkommen von 1597 *M.* zur teilweisen Deckung der Pension des resignierten Pfarrers abzugeben habe, so daß sein wirkliches Einkommen dem Betrage des ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Aufbesserungszuschusses gleichkommen wird.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

IV.

Zohrbach, Dekanats Mosbach, mit einem Einkommen von 1554 *M.* nebst 55 *M.* 94 *S.* für Abhaltung von 44 gestifteten Jahrtagen und mit der Verpflichtung, den Meßwein zu stellen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Ernst zu Leiningen gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Leiningen'schen Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen.

V.

St. Roman, Dekanats Triberg, mit einem Einkommen von 1652 *M.* außer 107 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 89 gestifteten Jahrtagen und außer 4 *M.* 12 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Zum Ausschreiben der Pfarrei **Neckargerach** (Anz. Bl. Nr. 23 vom 24. Dezember 1908, wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfründnießer die Verpflichtung hat, in dem nunmehr zur Pfarrei Neckargerach gehörigen Filial Guttenbach an 35 Sonn- und Feiertagen binando Gottesdienst zu halten.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

7. Januar: Anton Bischoff, Pfarrer in Mössbach, auf die Pfarrei Oberalbach.
10. „ Karl Hörner, Pfarrverweser in Karlsruhe, u. L. Frau, auf diese Pfarrei.
31. „ Emil Rödelstab, Pfarrverweser in Freiburg, Herz Jesu Pfarrei, auf diese Pfarrei.

Ernennungen.

Vom Landkapitel Heidelberg wurde Herr Pfarrer Franz Joseph Hunzinger in Walldorf zum Definitor gewählt. Derselbe erhielt unterm 31. Dezember v. Jz. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom Landkapitel Stockach wurde Herr Pfarrer Gebhard Weber in Gallmannsweil zum Definitor gewählt. Derselbe erhielt unterm 4. Februar l. Jz. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Zu Erzb. Schulinspektoren wurden ernannt:

1. Im Kapitel Ettlingen:

Pfarrer Johann Peter Markert in Durmersheim für die Volksschulen der Pfarreien: Au a. Rh., Busenbach, Darlanden, Durlach, Forchheim, Malsch, Mörsch, Stupferich. Die Beaufsichtigung der Schulen der Pfarrei Durmersheim wird dem Dekan und Erzb. Schulinspektor Ludwig Albert in Ettlingen übertragen.

2. Im Kapitel Gernsbach:

Pfarr-Rektor Dr. Wehrle in Rotenfels für die Volksschulen der Pfarreien: Forbach, Ruppenheim, Lichtental, Michelbach, Muggensturm, Niederbühl, Oberweiler, Ötigheim, Ottenau, Rastatt, Reichental, Steinmauern. Die Beaufsichtigung der Schulen der Pfarrei Rotenfels wird dem Pfarrer Dornath in Malsch, Dekanat Ettlingen, übertragen.

3. Im Kapitel Heidelberg:

Stadtpfarrer Anton Oskar Holz in Neckargemünd für die Volksschulen der Pfarreien: Brühl, Dilsberg, Plankstadt, Walldorf, Wieblingen, Wiesenbach. Die Beaufsichtigung der Schulen der Pfarrei Neckargemünd wird dem Dekan und Erzb. Schulinspektor Blöder in Schwellingen übertragen.

4. Im Kapitel Lahr:

Kammerer Stephan Moser in Weiler für die Schulen der Pfarreien: Haslach, Mühlenbach, Prinzbach, Reichenbach, Rüst, Schuttern, Schuttertal, Steinach, Welschensteinach. Die Beaufsichtigung der Schulen der Pfarrei Weiler wird dem Pfarrer und Erzb. Schulinspektor Stier in Zunsweier übertragen.

5. Im Kapitel Ottersweier:

Pfarrer Lorenz Döbler in Oberachern für die Schulen der Pfarreien: Erlach, Honau, Mösbach, Önsbach, Sasbach, Schwarzach, Stadelhofen, Tiergarten, Ulm b. D. Die Beaufsichtigung der Schulen der Pfarrei Kappelrodeck wird dem Pfarrer und Erzb. Schulinspektor Göring in Schwarzach übertragen.

6. Im Kapitel Waldshut:

Pfarrer Chriaf Heimgartner in Görwihl für die Schulen der Pfarreien: Michen, Birndorf, Dogern, Gurtweil, Hochal, Krenkingen, Luttingen, Niederwihl, Unteralpfen, Waldkirch, Waldshut, Weilheim und im Kapitel Klettgau für die Schule der Pfarrei Grießen. Die Beaufsichtigung der Schulen der Pfarrei St. Blasien wird dem Dekan und Erzb. Schulinspektor Joseph Blattmann in Reiflingen, Dekanat Neustadt, übertragen.

Versehungen.

11. Januar: Friedrich Neuthard, Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Bonndorf i. Schw.
11. " Friedrich Wächter, Vikar in Waldkirch, Dekanat Waldshut, i. g. E. nach Markdorf.
11. " Wilhelm Grein, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Ladenburg.
11. " Eugen Sommer, Vikar in Ladenburg, i. g. E. nach Wiesental.
11. " Otto Honikel, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Gamshurst.
11. " Josef Anton Brechter, Vikar in Gamshurst, i. g. E. nach Niederbühl.
11. " Berthold Speidel, Vikar in Bonndorf, i. g. E. nach Inneringen (Hohenz.).
14. " Karl Haungs, Pfarrvikar in Kastatt, als Pfarrverweser daselbst.
4. Februar: Albin Müller, Vikar in Gengenbach, i. g. E. nach Berghaupten.

Sterbfälle.

12. Januar: Johann Sebastian Merkert, Pfarrer in Oberwinden.
18. " Eduard Geiger, Pfarrer in Niederbühl.
14. Februar: Karl Knöbel, resignierter Pfarrer von Oberwolfach, † in Herten.

R. I. P.

Organistendienst-Besehung.

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

14. Januar: Johann Bröch als Organist an der Pfarrkirche zu Neuweier.